



Gemeinde Weimar (Lahn)
Ortsteil Weiershausen

Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Vorm Lehnwald“

Teil A:	Begründung gem. § 2a BauGB
----------------	-----------------------------------

Teil B: Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB
(vgl. Unterlagen zum Bebauungsplan "Vorm Lehnwald")

Teil C: Planteil

**Vorentwurf der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB
und
der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

Februar 2026

Bearbeitung:

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau



Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)
FON 06426/92076 * FAX 06426/92077
<http://www.grosshausmann.de>
info@grosshausmann.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeine Planungsvoraussetzungen	1
1.1	Planungsanlass und Kurzbeschreibung des Vorhabens.....	1
1.2	Räumliche Lage und Geltungsbereich	2
1.3	Verfahren und Verfahrensschritte	3
1.4	Bodenschutz in der Bauleitplanung.....	3
1.4.1	Vorrang der Innenentwicklung und Umwidmungssperrklausel	4
2	Planerische Rahmenbedingungen	5
2.1	Regionalplan Mittelhessen (RPM 2010).....	5
2.2	Flächennutzungsplan (FNP)	6
2.3	Bebauungspläne	7
2.4	Satzung	7
3	Berücksichtigung von Umweltbelangen	8

Abbildungen

<i>Abbildung 1: Räumliche Lage – Ausschnitt OSM.....</i>	<i>1</i>
<i>Abbildung 2: Plangebiet auf Luftbildbasis (HVBG)</i>	<i>2</i>
<i>Abbildung 3: RPM 2010 - Ausschnitt.....</i>	<i>5</i>
<i>Abbildung 4: Flächennutzungsplan - vor der Änderung</i>	<i>7</i>
<i>Abbildung 5: Flächennutzungsplan - nach der Änderung.....</i>	<i>7</i>

Teil B:	Umweltbericht (vgl. Unterlagen zum Bebauungsplan "Vorm Lehnwald")
Teil C:	Textliche Festsetzungen
Teil D:	Planteil

Hinweis: Dieses Dokument enthält rechtlich geschützte Informationen.

1 Allgemeine Planungsvoraussetzungen

1.1 Planungsanlass und Kurzbeschreibung des Vorhabens

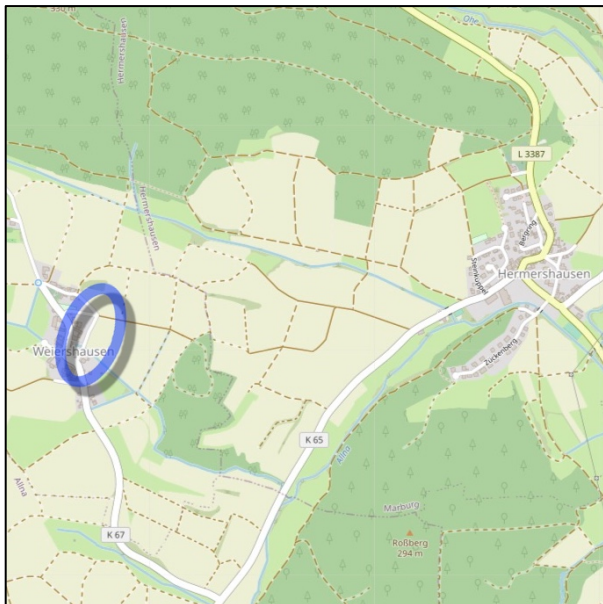


Abbildung 1: Räumliche Lage – Ausschnitt OSM

Die Gemeinde Weimar (Lahn) beabsichtigt einen Bebauungsplan im Ortsteil Weiershausen aufzustellen. Hintergrund ist eine am Eigenbedarf des Ortsteils orientierte Siedlungsentwicklung. Das kleine Baugebiet soll vorwiegend der Errichtung von Wohngebäuden dienen. Das Plangebiet befindet sich im Osten des Ortsteils im Anschluss an die Siedlungslage.

Aufgrund der angrenzenden Bebauungsstruktur in Form von Wohnnutzungen und landwirtschaftlichen Betrieben ist das allgemeine Planziel die Ausweisung eines bedarfsorientierten, dörflich geprägten Wohngebiets unter Einbeziehung und Berücksichtigung der angrenzenden ländlich geprägten Bebauung und Nutzungen.

Mit dem Inkrafttreten des „Baulandmobilisierungsgesetzes“ 2021 wurde die Baunutzungsverordnung um den neuen Gebietstyp „Dörfliches Wohngebiet“ (MDW, gem. § 5a BauNVO) ergänzt. Dieser Gebietstyp wurde entwickelt, um potenzielle Konfliktlagen in ländlich geprägten Gemeinden zu entschärfen. Die Ausweisung des Baugebiets als „Dörfliches Wohngebiet“ (MDW) soll in diesem Bereich auch dazu dienen, das Konfliktpotenzial zu minimieren und zukunftsorientiert ein verträgliches Miteinander planungsrechtlich vorzubereiten.

Die Planung ist insofern zur städtebaulichen Entwicklung erforderlich und im öffentlichen Interesse.

Der Geltungsbereich ist planungsrechtlich als Außenbereich gem. § 35 BauGB zu beurteilen. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP 1990) der Gemeinde Weimar (Lahn) ist die Fläche als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt (mit Gehölzen entlang der Grabenparzellen im Norden und Süden). Die bestehende Ortslage ist als "gemischte Baufläche" im FNP dargestellt. Insofern ist parallel zum Verfahren für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans auch ein Verfahren zur Teil-Änderung des FNP erforderlich.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Aufstellung des Bebauungsplans im vereinfachten (§ 13 BauGB) oder beschleunigten Verfahren (§ 13a BauGB) liegen nicht vor. Insofern ist der Bebauungsplan im zweistufigen Regelverfahren (inkl. Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und Eingriffsregelung nach § 1a BauGB) aufzustellen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Weimar (Lahn) hat in ihrer Sitzung am 07.12.2023 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans "Vorm Lehnwald" sowie die Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich beschlossen.

1.2 Räumliche Lage und Geltungsbereich



Abbildung 2: Plangebiet auf Luftbildbasis (HVBG)

Das vorwiegend als „Intensivacker“ genutzte Plangebiet liegt im Osten von Weiershausen (Flur 2 und 3) und grenzt hier am bestehenden Ortsrand an. Dieser wird durch landwirtschaftliche Hofstellen im Westen mit seinen angrenzenden Frei- und Wirtschaftsflächen geprägt. Nach Süden erstreckt sich die hier vorwiegend durch Wohnen geprägte Ortslage. Im Norden und Osten befinden sich ausgedehnte landwirtschaftliche Flächen.

Begrenzt wird das Plangebiet im Norden durch einen Wirtschaftsweg und im Süden durch eine Grabenparzelle. Nach Osten hin besitzt das Plangebiet eine Ausdehnung von einer Bauzeile parallel zum Wirtschaftsweg, nach Westen hin werden klarstellend auch

die größeren hofnahen Grünlandflächen in die Darstellung des FNP integriert, so dass hier keine "Lücken" in den Bauflächen-Darstellungen entstehen (vgl. "Hinweis" unten).

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt über den derzeit bereits asphaltierten Wirtschaftsweg im Westen des Plangebiets. Dieser Weg schließt im Norden und Süden ebenfalls an asphaltierte Wirtschaftswegeabschnitte an. Diese binden wiederum innerhalb der Ortslage an die *Weiershäuser Straße* (Ortsdurchfahrt, K 67) an.

Hinweis:

Die im Westen angrenzenden Grundstücke weisen gegenüber dem Plangebiet relativ große Grundstücksfreiflächen auf, welche traditionell als hofnahe Grünlandflächen genutzt wurden und auch heute noch werden. Insofern handelt es sich hierbei nicht um "echte Baulücken", sondern um dörfliche Siedlungsstrukturen, wie sie sich im ländlichen Bereich üblicherweise in landwirtschaftlichen geprägten Orten und Weilern entwickelt haben.

Daher werden diese nicht in den Bebauungsplan als Siedlungsfläche aufgenommen, auf Flächennutzungsplanebene werden sie aber klarstellend berücksichtigt.

1.3 Verfahren und Verfahrensschritte

Die Bauleitplanung wird im zweistufigen Regelverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB aufgestellt.

Folgende gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensschritte hat der Bauleitplan durchlaufen:

Nr.	Verfahrensschritt mit Rechtsgrundlage	Datum / Zeitraum
1.	Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	07.12.2023
2.	Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	laufend
3.	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	laufend
4.	Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	vom _____._____._____ bis _____._____._____
5.	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	vom _____._____._____ bis _____._____._____
6.	Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB	_____._____._____
7.	Inkrafttreten durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB	_____._____._____

1.4 Bodenschutz in der Bauleitplanung

Täglich werden in Deutschland rund 52 Hektar als Siedlungs- und Verkehrsflächen neu ausgewiesen. Dies entspricht einer Flächenneuanspruchnahme – kurz Flächenverbrauch - von ca. 73 Fußballfeldern. Im Rahmen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf „weniger als 30 Hektar“ zu begrenzen. Nach dem Klimaschutzplan der Bundesregierung soll der Flächenverbrauch bis 2050 auf Netto-Null reduziert und somit der Übergang in eine Flächenkreislaufwirtschaft vollzogen sein¹.

Notwendig ist zum einen, den Flächenverbrauch wie geplant zu reduzieren. Zum anderen müssen bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen auch besser genutzt werden.“²

Daher wurden mit Änderung des Baugesetzbuchs im Jahr 2013 zwei in diesem Zusammenhang wesentliche Änderungen aufgenommen. Diese betreffen in Bezug auf die städtebauliche Entwicklung zum einen den Grundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB, „Vorrang der Innenentwicklung“³) und zum anderen die erhöhte Begründungspflicht bei der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen (§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB „Umwidmungssperrklausel“⁴) und erhöhen somit auch

¹ Quelle: Umweltbundesamt, 2021 (www.umweltbundesamt.de)

² Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit: <http://www.bmub.bund.de/themen/strategien-bilanzen-gesetze/nachhaltige-entwicklung/strategie-und-umsetzung/reduzierung-des-flaechenverbrauchs/>

³ § 1 Abs. 5 BauGB:

„Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. [...] Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.“

⁴ § 1a Abs. 2 BauGB

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere

die Anforderungen an den ebenfalls in § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB genannten „*schonen den Umgang mit Grund und Boden*“ („Bodenschutzklausel“).

Die o.g. Neuregelungen normieren jedoch *„nicht etwa eine strikte Rechtspflicht (OVG Münster Urt. v. 28. 6. 2007 – 7 D 59/06.NE, aaO vor Rn. 1). Sie sind vielmehr „in der Abwägung zu berücksichtigen“ (§ 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB) und beinhalten damit eine „Abwägungsdirektive“.*⁵

1.4.1 Vorrang der Innenentwicklung und Umwidmungssperrklausel

Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB sollen zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere

- durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt sowie
- Bodenversiegelungen

auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Darüber hinaus sollen gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2+4 BauGB

- landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit ist zu begründen.

Alternativenprüfung

Im Ortsteil Weiershausen existiert kein nutzbares Flächenpotenzial, das für eine Siedlungsentwicklung in Frage kommt. Lediglich am westlichen Siedlungsrand existiert ein im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Mischbaufläche dargestellter, noch nicht baulich genutzter Bereich. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist baurechtlich als Außenbereichsflächen gem. § 35 BauGB zu beurteilen. Sie ist jedoch Teil einer landwirtschaftlichen Hoffläche und somit nicht eigenständig erschlossen. Somit besteht kein eigenständiger „Anschluss“ an die vorhandenen Infrastrukturen.

Daneben existieren im südlichen Bereich des Dorfes (Bereich an der Kreisstraße) innerhalb der vorhandene straßenbegleitende Bebauung gärtnerisch genutzte Flächen, die als Gemischte Bauflächen (M) im FNP dargestellt sind. Auch hier existiert auf die privaten Grundstücke kein Zugriff, so dass eine Nachverdichtung nicht möglich ist.

Das Plangebiet „Vorm Lehnwald“ hingegen ist durch eine asphaltierte Verkehrsfläche/Wegfläche hinreichend verkehrlich erschlossen und kann an leitungsgebundene Infrastrukturen sinnvoll angebunden werden.

Es existiert ein konkretes Ansiedlungsinteresses. Nach Aussage des Ortsvorsteher existieren Bauanfragen aus Weiershausen Die Planung dient insofern der „Eigenentwicklung“ und ist geeignet, die ländliche Struktur zu stärken.

durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [...] Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“

⁵ zit. nach: Beck'scher Online-Kommentar BauGB, Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg/ Krautzberger, Rn. 62-62c.

Innenentwicklungsmöglichkeiten

Zur Steuerung der kommunalen Siedlungsentwicklung wurde untersucht, welche Flächen als Baulücken konkret zur Verfügung stehen. Die Erhebung für den Ortsteil erfolgte in 2023. Dabei sind die faktisch bebaubaren Grundstücke im Sinne des § 34 BauGB betrachtet worden. Eine verbindliche Bauleitplanung im Siedlungsgebiet von Weiershausen existiert bis dato nicht. Es lässt sich feststellen, dass lediglich 2 Baulücken (Flst. 38/4, Flst. 24 i.V.m. 22/4) den Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 34 BauGB entsprechen. Sie befinden sich im Privatbesitz. Im Rahmen der Erhebung wurde festgestellt, dass die Flächen nicht zum Verkauf angeboten werden sollen. Sie dienen teilweise als Gartenfläche, bzw. sollen für eventuelle familiäre Bauvorhaben bereitgehalten werden.

Zusammenfassung:

Die Plangebietsfläche ist durch ihre Lage im Ort, der Topographie, ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit als künftige Siedlungsfläche geeignet. Die Größe des Plangebiets entspricht der aktuell durch eine konkrete Nachfrage Bedarfslage für Weiershausen. Alternative Siedlungsentwicklungen sind durch die Kommune nicht geplant.

Der Zugriff auf die Fläche durch die Gemeinde ist gesichert. Aufgrund der geringen Größe der derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche und der Tatsachen, dass das Flurwegesystem erhalten bleibt, werden existenzgefährdende Betroffenheiten für die örtliche Landwirtschaft nicht vorbereitet. Die projektierte Ausweisung des Gebiets als „Dörfliches Wohngebiet“ (MDW) / "Mischbauflächen" dient gerade der Sicherstellung eines verträglichen Neben- und Miteinanders von Wohnen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebsstellen.

2 Planerische Rahmenbedingungen

2.1 Regionalplan Mittelhessen (RPM 2010)



Abbildung 3: RPM 2010 - Ausschnitt

Die Gemeinde Weimar ist in dem Regionalplan Mittelhessen 2010 als *Grundzentrum* im Strukturraumtyp „*Ordnungsraum*“ eingestuft, mit Niederwalgern und Niederweimar als zentrale Ortsteile.

Im Ordnungsraum sollen nach den Grundsätzen des RPM 2010, ...*zusammenhängende Freiräume gesichert, in ihren Funktionen - auch für die Landwirtschaft - verbessert und in einen Freiraumverbund einbezogen... werden.*⁶

Der Ordnungsraum muss seiner Verbindungsfunktion zwischen Verdichtungsraum und ländlichem Raum gerecht werden. Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung sollen so gesteuert werden, dass deren Dynamik nicht zu Lasten der

⁶ aus: RPM 2010, Kap 4.1-4 (G)

*Lebensqualität geht. Die günstige polyzentrale Siedlungsstruktur soll erhalten bleiben. Die räumlichen Voraussetzungen für ein vielfältiges Arbeitsplatzangebot sowie Wohn- und Umweltbedingungen sollen gesichert und verbessert werden.*⁷

Das Plangebiet wird im Regionalplan Mittelhessen 2010 vollständig als „**Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft**“ ausgewiesen:

*„In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft soll die Offenhaltung der Landschaft durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung gesichert werden. In der Abwägung ist dem Erhalt einer landwirtschaftlichen Nutzung ein besonderes Gewicht beizumessen.“*⁸

"Folgende Flächeninanspruchnahmen sind unter der in Grundsatz 6.3-2 genannten Voraussetzung in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft möglich:

- *[...] Eigenentwicklung und Freizeitnutzungen im Anschluss an bebaute Ortslagen < 5 ha [...]*

*Dabei sind auch städtebauliche, denkmal- und landschaftspflegerische sowie umwelt- und naturschutzfachliche Belange zu berücksichtigen.“*⁹

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine geringfügige Ausdehnung der bebauten Siedlungslage um rd. 5.800 qm (davon neu: rd. 3.800 qm) im Anschluss an die bebaute Ortslage von Weiershausen, um auf den lokalen Bedarf abgestimmt, fünf Bauplätze auszuweisen.

Demnach berücksichtigt die vorliegende Bauleitplanung die Anforderungen im "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft" - Ziele und/oder Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung stehen somit der vorliegende Bauleitplanung nicht entgegen.

Darüber hinaus kann angesichts der geplanten geringfügigen Ausdehnung der bebauten Ortslage (netto rd. 3.800 qm) von einer „Raumbedeutsamkeit“ nicht ausgegangen werden, da die beiden bestimmenden Kriterien: *Raumbeanspruchend*¹⁰ und *Raumbeeinflussend*¹¹ nicht erfüllt sind.

2.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Der rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP 1990) der Gemeinde Weimar (Lahn) stellt die Fläche als "Fläche für die Landwirtschaft" mit Gehölzen entlang der Grabenparzelle im Süden dar.

⁷ aus: RPM 2010, Kap 4.1-3 (G)

⁸ aus RPM 2010: 6.3-2 (G) (K)

⁹ aus RPM 2010: 6.3-3 (Z)

¹⁰ *Im Gegensatz zum ROG 1965 stellt das [aktuelle Raumordnungs]Gesetz nicht mehr darauf ab, dass durch die Planung oder Maßnahme Grund und Boden in Anspruch genommen, sondern dass Raum in Anspruch genommen wird. Der Gesetzgeber wollte dadurch zum Ausdruck bringen, dass Grund und Boden in erheblichem Umfang in Anspruch genommen werden muss, um eine Planung oder ein Vorhaben allein schon aus diesem Grund raumbedeutsam sein zu lassen. (zitiert aus: Kommentar zum Raumordnungsgesetz, Spannowsky/Runkel/Goppel, C.H. Beck, 1. Auflage 2010)*

¹¹ *Eine lediglich geringfügige Beeinflussung der räumlichen Struktur eines Gebietes reicht nicht aus. Eine gewisse Signifikanz der Raumbeeinflussung ist erforderlich. Die Beeinflussung muss konkreter Art sein, d. h. hinsichtlich bestimmter Wirkungen oder Effekte aufgezeigt werden. Dies können räumliche Umweltauswirkungen sein, dies können Einkommenseffekte, Versorgungseffekte oder Bevölkerungseffekte sein. Eine allgemeine und indifferente Beeinflussung der regionalen Entwicklung, die nicht hinsichtlich bestimmter Effekte konkretisiert wird, reicht nicht aus. (zitiert aus: Kommentar zum Raumordnungsgesetz, Spannowsky/Runkel/Goppel, C.H. Beck, 1. Auflage 2010)*

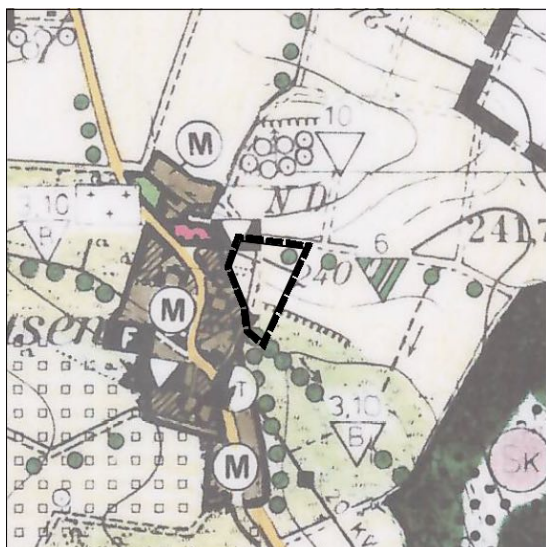


Abbildung 4: Flächennutzungsplan - vor der Änderung



Abbildung 5: Flächennutzungsplan - nach der Änderung

Daher wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans (Bebauungsplan "Vorm Lehnwald") auch die vorliegende Teiländerung des FNP in diesem Bereich betrieben. Nach der Änderung wird das Plangebiet als „gemischte Baufläche“ dargestellt, welche in den Randbereichen mit Gehölzen einzugrünen ist.

Es ist davon auszugehen, dass der Bebauungsplan i.S. des § 8 BauGB aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird.

Hinweis:

Die im Westen angrenzenden Grundstücke weisen gegenüber dem Plangebiet relativ große Grundstücksfreiflächen auf, welche traditionell als hofnahe Grünlandflächen genutzt wurden und auch heute noch werden. Insofern handelt es sich hierbei nicht um "echte Baulücken", sondern um dörfliche Siedlungsstrukturen, wie sie sich im ländlichen Bereich üblicherweise in landwirtschaftlichen geprägten Orten und Weilern entwickelt haben.

Daher werden diese nicht in den Bebauungsplan als Siedlungsfläche aufgenommen, auf Flächennutzungsplanebene werden sie aber klarstellend berücksichtigt.

2.3 Bebauungspläne

Für die gesamte Ortslage liegen keine rechtskräftigen Bebauungspläne vor.

2.4 Satzung

Für Teile der Ortslage wurde in der Vergangenheit die „Satzung der Gemeinde Weimar über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Weiershausen“ gem. § 34 Abs. 2 BauGB erlassen. Diese Satzung wurde am 16.06.1983 durch das RP Gießen genehmigt. Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung.

3 Berücksichtigung von Umweltbelangen

Der Umweltbericht zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird nach Abschluss der Beteiligungsverfahren ergänzt, zum jetzigen Zeitpunkt wird auf die Angaben im „Konzeptentwurf - Umweltbericht“ zum Bebauungsplan "Vorm Lehnwald" verwiesen, welcher parallel aufgestellt wird und einen deutlich höheren Detaillierungsgrad aufweist.

Gemeinde Weimar (Lahn)

Februar 2026